

## MERKBLATT: Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien

### Beschluss der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Lorze AG vom 16.7.2009 hat beschlossen die 4'050'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.- in 4'050'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.- umzuwandeln. Das Aktienkapital bleibt unverändert.

### Aufforderung zum Umtausch der Inhaberaktien

Bankdeponenten	Bei Depotverwahrung der bisherigen Inhaberaktien brauchen die Aktionäre nichts zu unternehmen. Den Titelumtausch nimmt die Depotbank automatisch vor. Zusätzlich werden diejenigen Bankdeponenten, die ihrer Bank keine generelle Eintragungsvollmacht erteilt haben, ein Eintragungsgesuch erhalten, um die neuen Namenaktien im Aktienbuch einzutragen.
Heimverwahrer	Die bisherigen Inhaberaktien sind mit den Coupons dem Aktienregister mit eingeschriebener Post einzureichen. Den Titeln ist das aufgefüllte und unterzeichnete Formular „Eintragungsgesuch“ beizulegen. Das Formular kann als pdf-Datei heruntergeladen oder schriftlich bei der Gesellschaft bestellt werden.
Adresse Aktienregister	Lorze AG, Aktienregister, Kanalstrasse 31, 8575 Bürglen
Umtauschfrist	15.11.2009 – 29.1.2010
Geltendmachung von Aktionärsrechten	Nach dem Ablauf der Umtauschfrist können alle Aktionärsrechte, insbesondere Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrechte und damit zusammenhängende Rechte und allfällige Bezugsrechte nur noch von den im Aktienbuch eingetragene Namenaktionären geltend gemacht werden. Inhaberaktionäre haben keine Aktionärsrechte mehr. Zur Geltendmachung ihrer Rechte müssen die entsprechenden Aktien in Namenaktien umgewandelt werden.
Eintragung von Namenaktien	Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Adresse eingetragen werden. Nur diejenigen Personen, welche im Aktienbuch eingetragen sind, werden gegenüber der Gesellschaft als Aktionäre oder Nutzniesser von Namenaktien anerkannt.
Vinkulierungsbestimmungen (Art. 4c der Statuten)	Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

	<p>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>Gründe für die Verweigerung der Zustimmung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Erwerb durch einen Konkurrenten an von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen;</li><li>2. die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Gesellschaft;</li><li>3. die beabsichtigte Verletzung der Interessen der Gesellschaft.</li></ol> <p>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.</p>
Auslieferung von Aktienzertifikaten	Die Aktienzertifikate werden vorläufig noch physisch ausgeliefert.

Bürglen, 12. November 2009